

Fachbereich 9  
alle Institute/Seminare des FB 9  
Universitätsbibliothek (20)  
Dezernat 3 (5)  
Pressestelle (5)

Nr. 85  
31.07.1996

Redaktion:  
Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4123  
Fax (0531) 391-4575

Aushang

## STUDIENORDNUNG

für den Teilstudiengang Pädagogik (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 17.04.1996 beschlossene Studienordnung (mit Studienplan) für den Teilstudiengang Pädagogik (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt gemäß ihrem § 16 am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, also am 01.08.1996, in Kraft.

Universitäts-  
Bibliothek  
Braunschweig



## **Studienordnung und Studienplan für den Teilstudiengang Pädagogik als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang**

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Pädagogik auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung des Fachbereiches für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Den Zugang zu dem Teilstudiengang regelt § 32 NHG. Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist in der Regel die Immatrikulation in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern an der Technischen Universität Braunschweig.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

### **§ 4**

#### **Fächerkombinationen**

Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Als Haupt- und Nebenfächer sind alle in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 angegebenen Fächer nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 (Anlage 2) wählbar.

### **§ 5**

#### **Berufsfelder**

Je nach Fächerkombination bestehen mögliche Berufsfelder in den Bereichen Wissenschaft, Administration, Verbände, Museen, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Sie sind allgemein dadurch gekennzeichnet, daß vom Pädagogen eine Beratung und Mitwirkung bei der Organisation von Lehr-Lernprozessen erwartet wird, beispielsweise bei der Personalentwicklung im Betrieb oder beim Lernen mit neuen Medien.

## § 6

### Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
  - a) **Das Grundstudium**, das 4 Semester umfaßt, soll in inhaltliche, methodische und arbeitstechnische Grundlagen systematisch einführen.
  - b) Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Zwischenprüfungsbeauftragten des Instituts, in der Regel im Laufe des 4. Semesters. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang im Institut bekanntgegeben. Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, daß sie über Grundkenntnisse in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Forschungsmethoden der Pädagogik und Bereichen der Pädagogischen Psychologie verfügen und wissenschaftlich zu argumentieren verstehen. Es wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben haben, daß im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen der Pädagogik erwartet werden kann.
  - c) **Das Hauptstudium**, das 5 Semester umfaßt, dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse zu vertiefen und zu verbreitern und die Fähigkeit zu selbständigem pädagogischen Arbeiten weiter zu entwickeln.
  - d) Das Hauptstudium wird mit der **Magisterprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt - mit Angabe der gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer - beim Magisterprüfungsausschuß (im Dekanat des Fachbereichs 9), in der Regel am Ende des 8. Semesters. Meldetermine gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.

Die Abschlußprüfung findet nach dem 9. Semester bzw. nach Beendigung der Magisterarbeit statt. Hierfür sind jährlich vier bestimmte Zeiträume vorgesehen. Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß nach Anmeldung zur mündlichen Prüfung fest.

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse - insbesondere auch in den gewählten Schwerpunkten - erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

- (3) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), die je zur Hälfte auf Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach umfaßt insgesamt 80 SWS mit je 40 SWS im Grund- und Hauptstudium. Das Studium im Nebenfach umfaßt insgesamt 40 SWS mit je 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.  
Von den 160 SWS des gesamten Studiums entfallen 144 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, davon 72 im Hauptfach und 36 in jedem Nebenfach. Die übrigen 16 SWS sind vorgesehen für Veranstaltungen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule frei gewählt werden können. Über diesen Wahlbereich trifft die Studienordnung keine Festlegungen; s. aber unter § 15, Abs. 2.

## § 7

### Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

#### Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Überblickswissen darzustellen. In den Vorlesungen, die im Grund- und Hauptstudium gehört werden können, sollen Grundkenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Erkenntnisse, Forschungsergebnisse, Probleme und Forschungsansätze vermittelt werden. Die hier vermittelten Kenntnisse sind Grundlagen von Zwischen- und Abschlußprüfungen.

#### Proseminare:

In den Proseminaren sollen über die zentralen Inhalte aus den Themenbereichen der Pädagogik in angemessenen hochschuldidaktischen Arbeitsformen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen erarbeitet und vertieft werden. Dabei wird auch jeweils eine Einführung in die relevanten wissenschaftlichen Hilfsmittel (Bibliographie, Handbücher, wissenschaftliche Zeitschriften usw.) gegeben. Proseminare sollten im Grundstudium besucht werden.

#### Hauptseminare:

In den Hauptseminaren des Hauptstudiums sollen vertieft Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen pädagogischer Forschung in den vier Bereichen des Hauptstudiums vermittelt werden.

#### Übungen:

In den Übungen, die sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium belegt werden können, sollen wissenschaftliche Forschungsmethoden eingeübt oder bestimmte Handlungskompetenzen trainiert werden, z.B. Lehrkompetenzen oder Fähigkeiten zur Erstellung multimedialer Lehr-Lernumgebungen.

(2) In den Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen können Studierende unter Anleitung von Mitgliedern des Lehrkörpers Leistungsnachweise (LN) erwerben. Leistungsnachweise werden in der Regel durch Hausarbeiten, Referate (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren erworben. Alle Leistungsnachweise werden benotet. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen bekanntgegeben.

(3) Für die Magisterprüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung).

## § 8

### Studienberatung

Neben der ständig gebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich vor allem auf

- Studienordnung und Magisterprüfungsordnung
- Aufbau und Organisation des Studiums; Studieninhalte und Arbeitsformen
- Vorbereitung auf die Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung
- Organisation der Hochschulen sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Seminare, Bibliotheken, Fachbereiche, Gremien).

## § 9 Studienziele

- (1) Das Studium der Pädagogik soll auf Erziehungs- und Ausbildungstätigkeiten in verschiedenen Bereichen und Institutionen vorbereiten. Dies bedeutet nicht nur die Vermittlung von eng begrenzten speziellen Handlungsfähigkeiten. Angestrebt wird vor allem auch die Befähigung, sich auf der Basis einer breiten Grundbildung und methodischen Orientierung in verschiedenen Berufsfeldern zu orientieren und sich auf die wechselnden speziellen Anforderungen einstellen zu können.
- (2) Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem, erziehungswissenschaftlichen Denken befähigen.
- (3) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, pädagogische Probleme und Fragen zu analysieren und sie mit erfahrungswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Das Studium soll dazu befähigen, Bedingungen und Konsequenzen von pädagogischem Denken und Handeln zu reflektieren und Theoriewissen bei der Behandlung pädagogischer Fragestellungen anwenden zu können.

## § 10 Inhalte des Studiums und Studienbereiche

Pädagogik als Wissenschaft erforscht die Grundlagen, Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen der Bildung und Erziehung des Menschen. Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen besucht und durch eigene Arbeit ergänzt werden:

### (1) Allgemeine Pädagogik

Die allgemeine Pädagogik beschäftigt sich mit den Grundlagen, den Voraussetzungen, den Bedingungen und den Auswirkungen der Bildung und Erziehung des Menschen.

### (2) Forschungsmethoden der Pädagogik

Wissenschaftliche Aussagen werden durch anerkannte Forschungsmethoden gewonnen. Empirische bzw. erfahrungswissenschaftlich orientierte Forschungsmethoden sind Beobachtung, Experiment und die Überprüfung von Hypothesen mittels statistischer Methoden.

### (3) Pädagogische Psychologie bzw. Instruktionspsychologie

Die Pädagogische Psychologie (neuere und internationale Bezeichnung: Instruktionspsychologie) beschäftigt sich als Forschungs- und als angewandte Disziplin sowohl mit den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten, nach denen Erziehungsprozesse ablaufen (deskriptiver Ansatz) als auch mit der Frage, mittels welcher Lehrmethoden ein Erziehungsziel bei bestimmten Rahmenbedingungen erreicht werden kann (präskriptiver Ansatz). Die Pädagogische Psychologie/Instruktionspsychologie ist die zentrale Disziplin einer empirisch orientierten Pädagogik.

### (4) Didaktik der Erwachsenen- und Weiterbildung

Als Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie/Instruktionspsychologie beschäftigt sich die Didaktik der Erwachsenen- und Weiterbildung mit der Gestaltung von Lehr-Lernumwelten für Erwachsene.

**(5) Pädagogische Diagnostik**

Als Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie/Instruktionspsychologie beschäftigt sich die Pädagogische Diagnostik mit der Diagnose und Steuerung von Lernprozessen.

**(6) Medienpädagogik**

Als Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie/Instruktionspsychologie beschäftigt sich die Medienpädagogik sowohl mit den Medienwirkungen, als auch mit der Frage der Konstruktion von effektiven multimedialen Lehr-Lernumgebungen.

**(7) Unterrichtsforschung**

Als Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie/Instruktionspsychologie beschäftigt sich die Unterrichtsforschung mit der deskriptiven Erforschung von Unterrichtsprozessen mittels empirischer Forschungsmethoden.

**§ 11**

**Inhalt und Aufbau des Grundstudiums**

(1) Im Grundstudium soll eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches erworben werden. Das Grundstudium dient dem Erwerb grundlegender begrifflicher und methodischer Kenntnisse sowie der Auseinandersetzung mit zentralen pädagogisch-psychologischen Forschungsergebnissen, einschließlich der Ergebnisse der Bezugswissenschaften (insbesondere Psychologie und Soziologie).

(2) Das Grundstudium umfaßt die Bereiche: Allgemeine Pädagogik, Forschungsmethoden der Pädagogik sowie Pädagogische Psychologie.

(3) Wird Pädagogik als Hauptfach studiert, sind folgende Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 1 LN Allgemeine Pädagogik
- 2 LN Forschungsmethoden: Statistik I und II
- 1 LN Pädagogische Psychologie

(4) Wird Pädagogik als Nebenfach studiert, sind folgende Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 1 LN Allgemeine Pädagogik
- 1 LN Empirische Forschungsmethoden I (=Einführung in empirische Forschungsmethoden mit einer Kurzübersicht über Statistik I u. II nur für Nebenfachstudierende)
- 1 LN Pädagogische Psychologie

**§ 12**

**Magisterzwischenprüfung**

(1) Voraussetzung für die Meldung (s. § 6) zur Zwischenprüfung sind die folgenden Vorleistungen:

**a) Pädagogik als Hauptfach:**

- 1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS und
- 2. erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren und zwei Übungen der Themenbereiche des Grundstudiums (vgl. § 11, Abs. 2 und 3).

## b) Pädagogik als Nebenfach

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium<sup>1/4</sup> im Umfang von 20 SWS und
2. erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren und einer Übung der drei Themenbereiche des Grundstudiums (vgl. § 11, Abs. 2 und Abs. 4)..

### (2) Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen im Hauptfach:

- a) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer
- b) Prüfungsanforderungen: Ausführliche Kenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen.

### (3) Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen im Nebenfach:

- a) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
- b) Prüfungsanforderungen: Grundkenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen.

## § 13

### Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf. Es führt vertiefend in spezielle Fragestellungen pädagogischer Forschung ein und ermöglicht interessenbezogene Schwerpunktbildung.

(2) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Erwachsenenbildung/Weiterbildung  
Pädagogische Diagnostik  
Medienpädagogik  
Unterrichtsforschung

(3) Wird Pädagogik als Hauptfach studiert, so ist aus jedem der folgenden vier Bereiche mindestens ein LN (Hauptseminarschein) zu erbringen:

1 LN Erwachsenen-/Weiterbildung  
1 LN Pädagogische Diagnostik  
1 LN Medienpädagogik  
1 LN Unterrichtsforschung

Weiterhin ist ein LN (Übungsschein) in Empirischen Forschungsmethoden II (=Anwendung von Statistik I und II in Forschungsprojekten) zu erbringen.

Schließlich ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei sechswöchigen Praktika (z.B. Industrie- oder Forschungspraktikum) erforderlich. Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen.

(4) Wird Pädagogik als Nebenfach studiert, so ist aus zwei der vier unter (3) genannten inhaltlichen Themenbereiche je ein LN (Hauptseminarschein) zu erwerben.



## § 14 Magisterprüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Vorleistungen

a) Pädagogik als Hauptfach:

- die bestandene Zwischenprüfung
- ein ordnungsgemäßes Hauptstudium
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei sechswöchigen Praktika (z.B. Forschungspraktikum, Industriepraktikum)
- die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar der vier Themenbereiche des Hauptstudiums (Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Pädagogische Diagnostik, Medienpädagogik, Unterrichtsforschung) und
- die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Empirische Forschungsmethoden II“

b) Pädagogik als Nebenfach:

- die bestandene Zwischenprüfung
- ein ordnungsgemäßes Nebenfachstudium und
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren nach Wahl aus den vier Themenbereichen des Hauptstudiums (Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Pädagogische Diagnostik, Medienpädagogik, Unterrichtsforschung).

(2) Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen im Hauptfach:

a) Art der Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit, 6 Monate) und mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Der Gegenstand der Magisterarbeit wird auf Initiative des/der Studierenden mit dem jeweils gewählten Prüfer erörtert und im Rahmen einer fachlichen Beratung thematisch festgelegt.

b) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums (Erwachsenenbildung/ Weiterbildung, Pädagogische Diagnostik, Medienpädagogik, Unterrichtsforschung); hierbei ist in drei der Themenbereiche (nach Wahl des Prüflings) je ein Schwerpunkt zu bilden.

(3) Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen im Nebenfach:

a) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

b) Prüfungsanforderungen: Grundkenntnisse und Handlungskompetenzen in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums (Erwachsenenbildung/ Weiterbildung, Pädagogische Diagnostik, Medienpädagogik, Unterrichtsforschung); hierbei ist in einem der Themenbereiche (nach Wahl des Prüflings) ein Schwerpunkt zu bilden.

## § 15 Studienplan

- (1) Der Studienplan erläutert, wie der Magisterstudiengang Pädagogik als Hauptfach und als Nebenfach sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.
- (2) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Studienplan auch "Wahlveranstaltungen" im Umfang von 8 SWS (im Hauptfach) bzw. 4 SWS (im Nebenfach) vorgesehen, die frei aus dem Gesamtlehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Studierende der Pädagogik sollten diese Stunden in erster Linie für den Besuch von Vorlesungen und Übungen in benachbarten Fächern, die nicht zugleich Studienfächer sind, nutzen (z.B. Psychologie, Soziologie oder Arbeitswissenschaft).

### Studienplan Pädagogik

Sem.	Studienbereich	Typ	Hauptfach		Nebenfach	
			SWS	LN	SWS	LN
<b>Grundstudium (1.-4. Sem.)</b>						
1-4	Einführung in die Pädagogik	VL	02		02	
1-4	Einführung in die Pädagogik	ProS	02		02	
1-4	Allgemeine Pädagogik	ProS	02	HA/RF/ KL	02	HA/RF/ KL
1-4	Statistik I	UE	02	KL		
1-4	Statistik II	UE	02	KL		
1-4	Empir. Forschungsmethoden I	UE			02	KL
1-4	Pädagogische Psychologie	VL	02			
1-4	Pädagogische Psychologie	ProS	02	HA/RF/ KL	02	HA/RF/ KL
1-4	Vorlesungen zu Themen der Pädagogik u. Pädag.Psychologie	VL	06		04	
1-4	Übungen zu Themen der Pädagogik u. Pädag.Psychologie	UE	08		04	
1-4	Uebungen in empirischen Forschungsmethoden	UE	08			
1-4	Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der TU BS		04		02	
<b>Hauptstudium (5.-8. Sem.)</b>						
5-8	Emp. Forschungsmethoden II	UE	02	HA		
5-8	Erwachsenen-/Weiterbildung	HS	02	HA/RF/KL	02	HA/RF/KL*
5-8	Erwachsenen-/Weiterbildung	VL	04		02	
5-8	Pädagogische Diagnostik	HS	02	HA/RF/KL	02	HA/RF/KL*
5-8	Pädagogische Diagnostik	VL	04		02	
5-8	Medienpädagogik	HS	02	HA/RF/KL	02	HA/RF/KL*
5-8	Medienpädagogik	VL	04		02	
5-8	Unterrichtsforschung	HS	02	HA/RF/KL	02	HA/RF/KL*
5-8	Unterrichtsforschung	VL	04		02	
5-8	Prakt. Uebungen zur Medienpäd.	UE	10		02	
5-8	Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der TU BS		04		02	
5-8	1. Praktikum		6 Wochen	HA		
5-8	2. Praktikum		6 Wochen	HA		

**Legende:** VL = Vorlesung; ProS = Proseminar; UE = Übung; HS = Hauptseminar  
HA = Hausarbeit; RF = Referat; KL = Klausur;

\* Studierende des Nebenfaches haben im Hauptstudium insgesamt 2 Leistungsnachweise nach Wahl in zwei der vier Studienbereiche zu erbringen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.